

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe

vom 22. Juni 2010 (Amtsblatt vom 25. Juni 2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2021 (Amtsblatt vom 5. November 2021).

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 24. Oktober 2023 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 22. Juni 2010 beschlossen:

### Artikel 1

Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

#### § 5b

Aufwandsentschädigung der/des ehrenamtlich tätigen Tierschutzbeauftragte/n

Die/der ehrenamtlich tätige Tierschutzbeauftragte der Stadt Karlsruhe erhält als Ersatz ihrer/seiner Auslagen und ihres/seines Verdienstausfalls für die Tätigkeit im Dienst der Stadt Karlsruhe die folgenden Durchschnittssätze im Sinne des § 19 Abs. 2 GemO:

- a) Bei einer Dauer von bis zu 10 Stunden 150 Euro pro Monat.
- b) Bei einer Dauer bis 20 Stunden 300 Euro pro Monat.
- c) Bei einer Dauer von mehr als 20 Stunden 450 Euro pro Monat.

### Artikel 2

**1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:**

- Kassenverwalterin beziehungsweise Kassenverwalter (§ 16 Absatz 2 Satzung)

**2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:**

- Kassenverwalterin beziehungsweise Kassenverwalter 120 Euro

**3. § 6 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:**

„Kreisausbilderinnen beziehungsweise Kreisausbilder der Freiwilligen Feuerwehr (FwDV2) erhalten eine Aufwandsentschädigung pro angefangene Ausbildungsstunde von 15 Euro zuzüglich einer Fahrkostenpauschale von zehn Euro für jeden

Ausbildungstag. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Tageslehrgängen von mindestens sechs Stunden Dauer wird eine Verpflegungspauschale von zehn Euro pro Tag und Teilnehmerin beziehungsweise Teilnehmer gewährt.“

### **Artikel 3**

#### **§ 9 wird wie folgt gefasst:**

- (1) Die Änderungssatzung tritt im Hinblick auf die Regelung des neu eingefügten § 5b am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Änderungssatzung tritt im Hinblick auf die Neufassung der Regelungen in § 6 Abs. 2, 3 und 7 zum 1. Januar 2024 in Kraft.